

Satzung der Narrenzunft "Schalk von Staig" Altgemeinde Blitzenreute e.V.

A: Allgemeines

§1 Name und Sitz

Der Verein Narrenzunft „Schalk von Staig“ Altgemeinde Blitzenreute e.V. mit Sitz in Fronreute wurde am 14.05.1999 gegründet und im Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg unter VR 895 eingetragen. Nach Umschreibung auf das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm am 10.07.2014 wird die Narrenzunft unter der VR 550895 beim Amtsgericht in Ulm geführt.

§ 2 Zweck

- 2.1 Die Narrenzunft will die Fasnet fördern und pflegen und dabei Originalmasken und -häser in ihrem ursprünglichen Charakter und originellen Wesen verwenden und erhalten. Der Zunft obliegt auch die Planung und Durchführung entsprechender Fasnetsveranstaltungen. Weiter wird angestrebt, einen namhaften Beitrag zur Gestaltung des kulturellen Lebens in der Altgemeinde Blitzenreute und seiner näheren Umgebung in harmonischer Zusammenarbeit mit anderen ortsansässigen Vereinen und benachbarten Narrenzünften zu erreichen. Die Masken und Kostüme sind in § 23 Zulassung dargestellt; der § 24 Maskenordnung regelt die Richtlinien für die Hästräger.
- 2.2. Die Narrenzunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Die Narrenzunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Narrenzunft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Zunfttrat kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
Mitglied in der Narrenzunft "Schalk von Staig" kann nur werden wer:
 - in der früheren Altgemeinde Blitzenreute wohnt,
 - Ehepartner oder Lebensgefährte eines Ortsansässigen ist,
 - aus der Altgemeinde Blitzenreute stammt,
 - in ortsansässigen Vereinen aktiv tätig ist –auch hier Ehepartner oder Lebensgefährte-
3. Über den bei einem Zunfttratsmitglied schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag –auch über eventuelle Ausnahmen- entscheidet der Zunfttrat mit Zweidrittelmehrheit.
4. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
5. Entscheidungen über die Aufnahme werden bis spätestens zum 11.11. des jeweiligen Jahres getroffen.

§ 5 Beiträge und Gebühren

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Zunftversammlung, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf, bestimmt und Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Zunftkasse

Die Zunftkasse wird vom Säckelmeister auf Weisung des Zunfttrates verwaltet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Narrenzunft endet durch:

- a. Tod des Mitgliedes
- b. Freiwilliger Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft)
- c. Ausschluss nach § 8
- d. Auflösung der Narrenzunft nach § 11

Kündigung der Mitgliedschaft: Jedes Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Letzter Kündigungstermin ist der 11.11. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

§ 8 Ausschluss

Zunftmitglieder können nach Anhörung durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss aller Zunftmitglieder ausgeschlossen werden bei

- a. groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder der Organe der Narrenzunft,
- b. unehrenhaftem Verhalten und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c. Nichtleistung fälliger Beitragszahlungen trotz Mahnung nach einjähriger Frist,
- d. Sonstigem wichtigen Grund.

Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist keine Anhörung durch den Zunfttrats notwendig. Gegen einen vom Zunfttrats ausgesprochenen Ausschluss ist, soweit gesetzlich zulässig, der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen der Narrenzunft sowie Beschlüsse der Organe der Narrenzunft verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zunftinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Narrenzunft entgegensteht.

Die Mitglieder unterstützen die Bestrebungen der Zunft zur Erreichung des in § 2 festgelegten Zwecks nach besten Kräften. Die aktiven Mitglieder im Besonderen dadurch, dass sie sich im Häs und unter der Maske einwandfrei benehmen. Im Übrigen gilt der § 24 dieser Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, zunfteigenes Vermögen schonend zu behandeln; jede mutwillige Beschädigung muss vom Schädiger in voller Höhe ersetzt werden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen der Narrenzunft teilzunehmen, sofern keine Beschränkungen durch den Zunfttrats ausgesprochen werden.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung in der Narrenzunft durch Ausübung eines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an den Zunfttratsitzungen und an der Zunftversammlung teilzunehmen.

§ 11 Auflösung der Narrenzunft

Die Auflösung der Narrenzunft kann nur in einer Zunftversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Zunftversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte der Narrenzunft abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Narrenzunft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Narrenzunft an die Gemeinde Fronreute, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

C. Organe der Narrenzunft

§ 12 Organe

Zunftorgane sind

- a. die Zunftversammlung
- b. der Zunfttrats
- c. der Zunftmeister

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen die Narrenzunft einen Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Zunftversammlung

Alle Zunftmitglieder sind zur Teilnahme an der Zunftversammlung berechtigt. Sie tritt alljährlich bis spätestens zum Ende Mai an einem vom Zunftrat zu bestimmenden Ort und Termin zusammen. Die Einberufung ist mindestens 8 Tage vorher im Gemeindemitteilungsblatt Fronreute unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Zunftversammlung müssen mindestens 3 Tage vor der Zunftversammlung beim Zunftmeister unter Angabe des Zweckes oder Grundes schriftlich vorliegen.

Die Beschlussfassung geschieht durch einfache Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Zunftmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet jeweils die Zunftversammlung. Bei Beschlussfassungen, bei denen Belange der Zunft denen von Zunftmitgliedern gegenüberstehen, können diese nicht teilnehmen.

Eine außerordentliche Zunftversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Zunftmitglieder dies beim Zunftmeister schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zweckes verlangen. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.

§ 14 Zunftrat

1. Der Zunftrat wird von der Zunftversammlung gewählt und besteht aus:
 - a. Zunftmeister
 - b. Stellvertretenden Zunftmeister
 - c. Narrenschreiber
 - d. Säckelmeister
 - e. Masken- und Zeugwart
 - f. Umzugs- und Festwart
 - h. Zwei Beisitzer
2. Der Zunftrat wird im zweijährigen Turnus gewählt.

§ 15 Der Zunftmeister

1. Der Zunftmeister ist Vorstand der Narrenzunft und Vorsitzender der Zunftversammlung. Seine Bestellung kann durch die Zunftversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
2. Er führt den Vorsitz in der Zunftversammlung und im Zunftrat und ruft diesen im Bedarfsfall ein. Er muss ihn einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Zunfträte dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei Ihm beantragen. Scheiden der Zunftmeister und sein Stellvertreter vor Bestellung Ihrer Nachfolger aus, so hat das älteste Zunftratsmitglied eine außerordentliche Zunftversammlung zur Wahl entsprechender Ersatzleute einzuberufen.
3. Dem Zunftmeister sind folgende Aufgaben übertragen:
 - a. Die Zusammenkunft und die Sitzungen des Zunftrates (mind. 4 Sitzungen) vorzubereiten.
 - b. Tagesordnungen für die Zunftversammlung und die Sitzungen des Zunftrates vorzubereiten.
 - c. Die Mitglieder und Zunfträte unter Mitteilung der Tagesordnung zu Versammlungen und Sitzungen einzuladen.
 - d. Abgabe von Rechenschaftsberichten an die Zunftversammlung und den Zunftrat. Über dringende und notwendige Ausgaben kann der Zunftmeister frei verfügen. Ausgaben, die € 500,00 übersteigen sind bei der nachfolgenden Zunftratsitzung zu erläutern.

§ 16 Gesetzlicher Vertreter

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Zunftmeister und dem stellvertretenden Zunftmeister. Der Zunftmeister oder der stellvertretende Zunftmeister vertreten die Narrenzunft in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, je einzelvertretungsberechtigt.

§ 17 Stellvertretender Zunftmeister

Der stellvertretende Zunftmeister vertritt den Zunftmeister in all seinen Aufgaben. Der Zunftmeister und sein Stellvertreter bilden ein Leistungsteam. Der Stellvertreter organisiert und plant in Absprache mit dem Zunftmeister. Der stellvertretende Zunftmeister ist zur Vertretung der Narrenzunft nur dann berechtigt, wenn der Zunftmeister verhindert ist. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§ 18 Narrenschreiber

1. Der Narrenschreiber bereitet die Anwesenheitsliste vor, in der sich alle Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer eigenhändig einzutragen haben.
2. Er fertigt über jede Versammlung, Sitzung und Verhandlung ein Niederschrift (Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse). Die Niederschrift ist vom Narrenschreiber, Zunftmeister und einem Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen.
3. Sitzungsprotokolle müssen den Zunftmitgliedern auf Wunsch einsehbar gemacht werden.
4. Abschriften der Protokolle sind den Zunftfräten zuzustellen.
5. Der Narrenschreiber führt die Narrenchronik.

§ 19 Säckelmeister

Die Kasse und das Vermögen der Narrenzunft "Schalk von Staig" werden durch den Säckelmeister verwaltet und stehen unter der Aufsicht des Zunftmeisters.

Über Zunftvermögen kann nur der Zunftmeister unter Mitwirkung des Säckelmeisters und mit Zustimmung des Zunfttrats verfügen -gilt nur im Innenverhältnis-.

§ 20 Masken- und Zeugwart

Dieser ist für alle Originalmasken und für die Zunfthäser verantwortlich. Ihm unterliegen weiterhin verantwortlich

- a. die Neuzulassung von Originalmasken
- b. die Prüfung neuer Originalmasken und Häser
- c. die Abhaltung von Maskenversammlungen (Belehrungen)
- d. die Verwaltung und Lagerung zunfteigener Häser. Neuzugänge von Originalmasken sind von Ihm aufzunehmen. Die Genehmigung zur Fertigung von Masken muss schriftlich niedergelegt werden. Originalmasken dürfen nur mit einer solchen Genehmigung hergestellt werden. Nach Fertigstellung muss die Maske und das Häs dem Masken- und Zeugwart zur Zulassung vorgelegt werden. Ohne vorherige Aufnahme der Originalmasken und Häser darf kein Maskenbündel ausgegeben werden.
- e. die Betreuung der Sachwerte der Zunft, deren Einlagerung und Verleihung an andere Personen und Vereine. Er führt Buch über verliehene Sachwerte und kassiert die nach Absprache mit dem Zunfttrat festgesetzten Leihgebühren.

§ 21 Umzugs- und Festwart

1. Ihm obliegen verantwortlich die Vorbereitungen der am Ort stattfindenden Fasnetsumzüge und Fasnetsveranstaltungen.
2. Er ist für sämtliche auswärtigen Umzüge, Anmeldungen, Planungen und Durchführung verantwortlich.
3. Der Umzugs- und Festwart beruft bei Bedarf die Sitzungen zur Planung der Umzüge ein. Die Genehmigung des Umzugsplanes erfolgt durch den Zunfttrat mit einfacher Mehrheit.
4. Der Umzugs- und Festwart ist für die Organisation und Bestellung der Busse zuständig.

§ 22 Kassenprüfer

Die Zunftversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Zunfttrat angehören dürfen.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Kassenprüfer im Amt.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der Narrenzunft, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Ihre Unterschrift bestätigen und der Zunftversammlung hierüber einen mündlichen Bericht vortragen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Zunftmeister berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Säckelmeisters.

D. Masken

§ 23 Zulassung

Als neue Hässträger sollen jährlich 10 Personen neu zugelassen werden. Der Zunftrat kann mit einem Zweidrittelmehrheitsbeschluss auch mehr oder weniger Personen zulassen. Mitglieder haben je nach Beitrittsdatum ein vorrangiges Anrecht auf ein Häs.

Ursprungsmaske: Schalk von Staig:

Bezug: Episode von der Fasnacht im Jahre 1528 in Staig. Kleidung eines jungen Bauern aus der Zeit des Bauernkrieges 1525 mit großen Federn am Hut mit braunen Stiefelletten mit gekerbtem Oberteil, mit Gesichtsmaske, Saubloder an einem Holzstecken, Schellengürtel, lila Socken und weißen Handschuhen (siehe Anlage 1).

Weitere Masken: Goldmund derer von Bigenburg und Heischegang-Bär (Jugendhäs):

Goldmund derer von Bigenburg:

Bezug: Die Bigenburg war im 13. Jahrhundert eine bedeutende Reichsministerialenburg. Es ist denkbar, dass hier, zumindest bei besonderen Anlässen, auch ein Hofnarr auftrat. Kleidung eines Hofnarren aus der Zeit zwischen dem 13. – 15. Jahrhundert mit Gesichtsmaske und einem Cape mit „Hahnenkamm“, Saubloder an einem schwarzen Weidenstab, schwarzen Stiefeln, einfachem schwarzen Gürtel, vielen Glöckchen, schwarzen Handschuhen und dem „Blitzenreuter Löwe“ auf der Rückseite (siehe Anlage 2).

Die Masken des Goldmund derer von Bigenburg sollten nicht mehr als 25 % der „Schalk-Maskenanzahl“ überschreiten. Der Zunftrat kann diesen %-Satz durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss ändern.

Heischegang-Bär:

Bezug: Brauchtum bis zu den Dreißigerjahren in Blitzenreute und an weiteren Orten.

In manchen Dörfern wurde die Fasnacht von Kindern verkündet. Sie zogen am Gumpigen Donnerstag teilweise auch noch an den folgenden Tagen von Haus zu Haus und bekamen für ein Sprüchlein eine kleine Gabe. In Blitzenreute und in anderen Orten führten die Kinder oder die jungen Burschen beim Heischegang einen Bären mit sich.

Die Kleidung des Heischegang-Bären besteht aus einem ein- oder zweiteiligem Zottelgewand mit Maske und Cape. Die Farbe des Zottelgewands ist braun oder schwarz, Umhängetasche, schwarze Handschuhe und schwarzes Schuhwerk (siehe Anlage 3).

Es handelt sich um ein Jugendhäs, dass nur von Mitgliedern mit Maske im Jahr des Erreichens des 13. Lebensjahres bis zum 25. Lebensjahr beantragt werden kann. Zur Vermeidung einer zu hohen Anzahl von Heischegang-Bären bei der Narrenzunft „Schalk von Staig“ Altgemeinde Blitzenreute e.V. verliert der Eigentümer des Heischegang-Bären mit der Vollendung des 33. Lebensjahres die Berechtigung im Heischegang-Bärenhäs an öffentlichen Veranstaltungen z.B. Umzügen teilzunehmen. Die Zunft hat lt. Satzung § 23 Zulassung Punkt 5 das Vorkaufsrecht für das Häs. Dem bisherigen Eigentümer steht das Recht des Erwerbs einer anderen Fasnetsfigur der Narrenzunft „Schalk von Staig“ Altgemeinde Blitzenreute e.V. zu.

Aufnahme weiterer Masken: Der Zunftrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheitsbeschluss über die Entwicklung und Aufnahme von weiteren Masken in die Narrenzunft „Schalk von Staig“ Altgemeinde Blitzenreute. Eine nachweisliche Historie ist jedoch bei der Entwicklung unbedingt zu berücksichtigen.

Narrenruf: Als Narrenruf für alle jetzigen und zukünftigen Masken wird „**Hondr's gsea – D'r Schalk isch's gwea**“ festgelegt.

1. An Narrensprüngen und Maskentreiben dürfen sich Maskenträger der Narrenzunft "Schalk von Staig" Altgemeinde Blitzenreute nur mit den von der Narrenzunft zugelassenen Originalmasken und -häser beteiligen.
2. Die Zulassung erfolgt durch die Ausgabe eines nummerierten Kontrollbandes (Maskenbändel), das bei den Maskenbelehrungen jeden Jahres neu ausgegeben wird und auf der Seite der Gesichtsmaske links gut sichtbar zu tragen ist. Der Zunftrat kann bestimmen, dass weitere oder andere Kennzeichnungen am Narrenhäs anzubringen sind, wie deutlich lesbare Häsnummern am Ärmel.
3. Neue und erneuerte Gesichtsmasken und neues oder erneuertes Narrenhäs sind vor dem erstmaligen Tragen dem Masken- und Zeugwart vorzulegen, der über die Zulassung entscheidet.

4. Die zugelassenen Originalmasken und -häser werden bei der Narrenzunft registriert. Sie werden auf den Namen Ihrer Eigentümer eingetragen.
5. Mit der Mitgliedschaft bei der Narrenzunft "Schalk von Staig" Altgemeinde Blitzenreute räumt jedes Mitglied (Verkaufsverpflichtender) der Narrenzunft (Vorkaufsberechtigter) ein unbeschränktes Vorkaufsrecht ein, falls der Verkaufsverpflichtende das in seinem Besitz befindliche Häs verkaufen möchte. Ebenso ist ein sonstiger Eigentumsvorbehalt z.B. Vererbung, Verschenkung der Narrenzunft unverzüglich anzuzeigen. Ein Ausscheiden aus der Narrenzunft entbindet hiervon nicht.

§ 24 Maskenordnung

1. Träger von Masken müssen Zunftmitglieder sein. Verleiht ein Mitglied seine Maske oder Häs an ein Nichtmitglied, wird ihm der Maskenbändel für die laufende Saison entzogen.
2. Das Tragen einer Originalmaske ist nur mit dem für das laufende Jahr ausgegebenen Maskenbändel erlaubt. Die Kontrolle übt der Zunftmeister oder sein Stellvertreter aus, die auch über Ausnahmen entscheiden.
3. Die Ausgabe der Maskenbändel wird in die vom Zunftmeister in Absprache mit dem Masken- und Zeugwart einzuberufende jährlich stattfindende Maskenbelehrung vorgenommen. Es ist Pflicht der Maskenträger an der Maskenbelehrung teilzunehmen.
4. Wird ein Maskenträger in der Öffentlichkeit ohne gültigen Maskenbändel angetroffen, so kann er vom Zunftmeister, stv. Zunftmeister oder vom Masken- und Zeugwart als Maskenträger ausgeschlossen werden und verliert dadurch seinen Versicherungsschutz.
5. Neu angeschaffte Masken und Häser müssen vom Masken- und Zeugwart überprüft werden. Der Masken- und Zeugwart entscheidet, ob Sie den Ansprüchen und Vorschriften der Narrenzunft genügen, in die Maskenkartei aufgenommen und eine Maskennummer erhalten kann.
6. Originalmasken und -häser dürfen in der Öffentlichkeit nur in der Zeit von Dreikönig (06. Januar) bis zur Maskenverbannung (Fasnetsdienstag/Kehraus) getragen werden. Außerhalb von Veranstaltungen während dieser Zeit und außerhalb der Altgemeinde Blitzenreute sollen Häser nur mit Einwilligung des Zunftmeisters auftreten.
7. Ein Maskenträger, der seine Originalmaske und -häs an ein Nichtmitglied ausleiht, haftet für daraus entstehende Schäden jeglicher Art.
8. Der Maskenträger ist verpflichtet:
 - a. Die Maske während der Fasnetsumzüge und des Narrentreibens vor dem Gesicht zu behalten und nur in dringenden Ausnahmefällen zu lüften.
 - b. Innerhalb der Umzüge zusammen mit der Gesichtsmaske nur der Maskenbeschreibung entsprechendes und vollständiges Häs zu tragen.
 - c. In Originalmaske oder -häs nicht als Zuschauer am Umzugsweg zu stehen.
 - d. In Originalmaske oder -häs nicht alkoholisiert aufzufallen.
9. Die Narrenzunft "Schalk von Staig" Altgemeinde Blitzenreute übernimmt keine Haftung für Maskenträger. Strafbare- oder ordnungswidrige Handlungen sind daher vom Maskenträger stets selbst zu vertreten.
10. Die Aufnahme in die Narrenzunft erfolgt bei einem neuen Maskenträger für 2 Jahre auf Probe.
11. Eine Maske kann in dem Kalenderjahr, in dem das 13. Lebensjahr erreicht wird, getragen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass das Häs vollständig und an alle Bedingungen für Originalmasken gebunden ist und dass die Jugendlichen bis zum Alter von 16 Jahren nur in Begleitung von einem erziehungsberechtigten Elternteil oder eines Paten (siehe auch § 24 Punkt 12) an Umzügen teilnimmt.
12. Kinder von Mitgliedern dürfen, sofern kein Elternteil am Umzug mitspringt, grundsätzlich nur mit der schriftlichen Zustimmung der Eltern und wenn ein Pate (volljähriges Zunftmitglied mit gültigem Maskenbändel) die Verantwortung für das Kind übernimmt, an Umzügen teilnehmen. Die schriftliche Zustimmung muss dem Zunftmeister oder seinem Vertreter vor den Busabfahrten zum Umzug bzw. vor dem Narrensprung übergeben werden.

§ 25 Ordnungen

Die Ehrungsordnung, die Geschäftsordnung und die Beitrags- und Finanzordnung sind wesentliche Bestandteile dieser Satzung.

E. Sonstiges

§ 26 Schlussbestimmungen

Sollte ein Paragraph dieser Satzung gegen die Satzung oder gegen ein Gesetz verstoßen, wird nur dieser Paragraph dieser Satzung ungültig und nicht die gesamte Satzung.

**Satzung der Narrenzunft „Schalk von Staig“ Altgemeinde Blitzenreute e.V.
Fronreute, den 06.03.2015**